

GEBÜHRENORDNUNG

DER MUSIKSCHULE WEISSENHORN E. V.

Art. 1

GEBÜHRENPFLICHT

- 1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule Weissenhorn e. V. werden Gebühren nach den nachfolgenden Tarifen erhoben.**
- 2. Ergänzungsfächer wie Orchester, Kammermusik, Bands etc. sind kostenpflichtig. Ausgenommen hiervon sind Hauptfachschüler*innen sowie Schüler*innen bis zum 18. Lebensjahr bzw. solange sich diese in Ausbildung befinden.**
- 3. Gebührenerhöhungen infolge pädagogisch oder organisatorisch notwendig werdender Gruppenverkleinerungen (Tarife G2-G4, MFG1-MFG2) bleiben vorbehalten.**
- 4. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Einzelunterricht.**

Art. 2

GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Zahlung der Gebühren sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

Art. 3

FÄLLIGKEIT

- 1. Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren (außer Musikgarten und Trommelkurs) und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr unter Einschluss der Ferienmonate. Sie sind in vier Raten jeweils zum 20.10., 20.01., 20.04. und 20.07. fällig, falls mit der Anmeldung dem Lastschriftverfahren zugestimmt wurde; andernfalls ist das gesamte Jahreshonorar am 01.09. fällig.**
- 2. Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, werden Monatsgebühren erhoben. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet. Bei Anmeldung bis einschl. Stichtag 28.02. ist der Ferienmonat August voll, ab dem Stichtag 01.03. zur Hälfte zu bezahlen.**

Art. 4

ERMÄSSIGUNG, ERLASS

1. Erhalten mehrere Familienmitglieder Hauptfachunterricht, wird folgende Ermäßigung gewährt:

a) für das 2. Familienmitglied	nach Stufe I (20 %)
b) für das 3. Familienmitglied	nach Stufe II (30 %)
c) für das 4. Familienmitglied	nach Stufe III (40 %)
d) für jedes weitere Familienmitglied	nach Stufe III (40 %)

Die höchste Ermäßigung erhält das Fach mit den niedrigsten Gebühren.

2. Bei Unterricht in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird die Gebühr ab dem zweiten Fach um 20% ermäßigt. Die Ermäßigung wird auf das Fach mit den niedrigsten Gebühren gewährt.

3. Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung hierüber trifft auf Vorschlag des Schulleiters die Vorstandschaft des Vereins.

Art. 5

UNTERRICHTSAUSFALL

1. Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Lehrkräfte oder aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als 4 Mal im Unterrichtsjahr aus, so wird auf Antrag für jeden darüber hinausgehenden Unterrichtsausfall 1/40 der Jahresgebühren erstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Unterrichtsjahres gestellt werden.

2. Die Regelung entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten wird. Hierzu können zusätzliche Unterrichtszeiten angesetzt und Schüler*innen in Gruppen zusammengefasst werden.

Art. 6

GEBÜHRENHÖHE

1. Die Gebührenordnung teilt sich auf in die Tarifgruppen A + B + C.

2. Die Tarifgruppe A gilt für Schüler aus den Bereichen der Stadt Weißenhorn und des Marktes Pfaffenhofen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, darüber hinaus nur dann, wenn der/die Schüler*in nachweislich eine allgemeinbildende Schule besucht, Student*in oder Auszubildende(r) ist.

3. Für erwachsene Schüler*innen ab dem 19. Lebensjahr gilt generell die Tarifgruppe B.

4. Für Schüler*innen aus Gemeindebereichen, die nicht unter Ziff. 2 fallen gilt die Tarifgruppe C.

5. Die monatlichen Unterrichtsgebühren beziehen sich auf 1 Unterrichtsstunde der angegebenen Dauer pro Woche. Die Gebühren sind durchgehend, also auch während der Ferienmonate zu bezahlen.

TARIFGRUPPE A

		Jahresgebühr €	entspricht mtl. €
TARIF E1	Einzelunterricht 30 Min	684,--	57,--
TARIF E2	Einzelunterricht 45 Min	1.008,--	84,--
TARIF G2 ½	Einzelunterricht 22,5 Min	576,--	48,--
TARIF G2	Gruppenunterricht 45 Min/2 Schüler*innen	576,--	48,--
TARIF G3	Gruppenunterricht 45 Min/3 Schüler*innen	504,--	42,--
TARIF G4	Gruppenunterricht 45 Min/4 Schüler*innen	444,--	37,--

MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG UND GRUNDAUSBILDUNG:

TARIF MFG1	45 - 60 Min	336,--	28,--
------------	-------------	--------	-------

CHOR:

TARIF CH 1	Kinder/Jugend-Chor	48,--	4,--
TARIF CH 2	Erwachsenen-Chor	240,--	20,--
TARIF CH 3	für Hauptfachschüler*innen	frei	

TARIFGRUPPE B

TARIF E1	Einzelunterricht 30 Min	852,--	71,--
TARIF E2	Einzelunterricht 45 Min	1284,--	107,--
TARIF G2 ½	Einzelunterricht 22,5 Min	744,--	62,--
TARIF G2	Gruppenunterricht 45 Min/2 Schüler*innen	744,--	62,--
TARIF G3	Gruppenunterricht 45 Min/3 Schüler*innen	636,--	53,--
TARIF G4	Gruppenunterricht 45 Min/4 Schüler*innen	552,--	46,--

CHOR:

TARIF CH 2	Erwachsenen-Chor	240,--	20,--
TARIF CH 3	für Hauptfachschüler*innen	frei	

TARIFGRUPPE C

TARIF E1	Einzelunterricht 30 Min	888,--	74,--
TARIF E2	Einzelunterricht 45 Min	1344,--	112,--
TARIF G2 1/2	Einzelunterricht 22,5 Min	816,--	68,--
TARIF G2	Gruppenunterricht 45 Min/2 Schüler*innen	816,--	68,--
TARIF G3	Gruppenunterricht 45 Min/3 Schüler*innen	708,--	59,--
TARIF G4	Gruppenunterricht 45 Min/4 Schüler*innen	600,--	50,--

MUSIKALISCHE FRÜHERZIEHUNG UND GRUNDAUSBILDUNG:

TARIF MFG1	45 – 60 Min	456,--	38,--
------------	-------------	--------	-------

CHOR:

TARIF CH 1	Kinder/Jugendchor	48,--	4,--
TARIF CH 2	Erwachsenen-Chor	240,--	20,--
TARIF CH 3	für Hauptfachschüler*innen	frei	

ERGÄNZENDE UND SPEZIELLE ANGEBOTE: (für Tarifgruppen A, B, C)

TARIF BE1	Für berufstätige Erwachsene 12 X 45 Minuten (oder 18 X 30 Minuten) individueller Unterricht	588,--	49,--
-----------	--	--------	-------

TARIF MT2	Musiktheorie	72,--	6,--
TARIF MT1	Musiktheorie für Hauptfachschüler*innen	frei	

TROMMELKURS (halbjährlich)	pro Kurs	120,--	
TROMMELKIDS (halbjährlich)	pro Kurs	103,--	
Diverse Kurse (halbjährlich)	pro Kurs	120,--	

MG 1	Kurs MUSIKGARTEN (15 Unterrichtseinheiten)	pro Kurs	68,--
------	--	----------	-------

TARIF EN 2	Ergänzungsfächer	120,-	20,--
TARIF EN 1	Ergänzungsfächer für Hauptfachschüler*innen	frei	

ANMELDEGEBÜHR (für Tarifgruppen A, B, C und Ergänzende Einrichtungen)	einmalig	10,--	
GEMA-Gebühr (nur für Hauptfachschüler*innen in den Tarifgruppen A, B, C)	jährlich	12,--	

Diese Gebührenordnung vom 26.06.2020 tritt am 01.09.2020 in Kraft.